

Samstag den 12. Februar 1870.

(45—2)

Nr. 969.

Concurs-Ausschreibung.

Am 11. März, als dem Jahrestage des 1857 stattgehabten beglückenden Besuches der Adelsberger Grotte durch Ihre k. k. Majestäten, wird mit der Betheilung der Adelsberger Grotten-Invalidenstiftung und am gleichen Tage auch mit der Betheilung der Franz Metelko'schen Invalidenstiftung vorgegangen werden.

Zur Betheilung aus diesen Stiftungen sind im a. h. Dienste invalid gewordene, in keinem Invalidenhause untergebrachte Krieger berufen, wobei auf die erstere die in Adelsberg, auf die letztere aber die im Bezirke Nassenuß gebürtigen, und in deren Ermanglung andere in Krain geborene Invaliden den nächsten Anspruch haben. — Der zu vertheilende Betrag beläuft sich bei der Adelsberger Grotten-Invalidenstiftung auf 37 fl. 90 kr. und bei der Franz Metelko'schen Invalidenstiftung auf 37 fl. 80 kr.

Die Bewerbungsgesuche haben folgende Belege zu enthalten:

1. Den Tauffchein zur Darthung des Alters und des Geburtsortes;
2. den Beweis geleisteter österr. Kriegsdienste durch Militärabschied, Patental-Invalidenurkunde und dergleichen;
3. den Beweis, daß der Bewerber wirklich in diesen Kriegsdiensten invalid geworden ist, und die Beschreibung der Art der Invalidität;
4. die Angabe, ob der Bewerber ledig, verheiratet, Witwer oder Versorger anderer Personen ist;
5. das pfarramtliche, von der Gemeindevorstellung bestätigte Dürftigkeitszeugniß, worin genau angegeben sein muß, ob der Bewerber irgend ein liegendes oder bewegliches Vermögen, einen und welchen Avarialbezug, irgend welchen Dienst, oder ein sonstiges öffentliches oder Privatbeneficium hat.

Die diesfälligen, nach dem hohen Finanzministerial-Erlasse vom 19. März 1851 stempelfreien Gesuche sind nur im Wege der politischen Behörde, in deren Bereiche der Invalide seinen Wohnsitz hat, und zwar

längstens bis 4. März l. J. an die k. k. Landesregierung in Laibach gelangen zu machen.

Laibach, am 28. Jänner 1870.

(39—3)

Nr. 10411.

Concurs-Kundmachung.

Mit Genehmigung des k. k. Ackerbau-Ministeriums wird bei der k. k. Bezirkshauptmannschaft Tolmein provisorisch ein Bezirksforstcommissär angestellt.

Mit diesem in der IX. Diätenklasse stehenden Dienstposten sind folgende jährliche Bezüge verbunden:

Achthundert Gulden Gehalt — Einhundert Gulden an Quartiergeld und Schreibpauschale, dann ein Pauschalbetrag von drei Gulden und fünfzig Kreuzer ö. W. als Reiseentschädigung per Tag ohne Rücksicht auf die Meilendistanz für Dienstgänge in den zugewiesenen Gerichtsbezirken Tolmein, Flitsch und Kirchheim.

Bei Reisen in Forstangelegenheiten über Verlangen von Gemeinden und Privaten hat derselbe noch Anspruch auf das einfache Postrittgeld.

- Der aufzustellende Bezirksforstcommissär hat:
1. Die Befolgung des Forstgesetzes und aller die Waldkultur schützenden oder fördernden Bestimmungen zu überwachen;
 2. angeordnete Waldkulturen und künstliche Aufzucht einzuleiten und durchzuführen;
 3. den Gemeinden und Privaten bei der Bewirthschaftung ihrer Wälder an die Hand zu gehen.

Bewerber um diesen Dienstposten haben daher nachzuweisen:

1. Die mit gutem Erfolge abgelegte höhere Forst-Staatsprüfung, weiters ihre theoretisch-praktische Ausbildung beim Forstbetriebe im Hochgebirge, in der Anlage von Waldwegen und sonstiger Bringungsanstalten, gründliche Kenntniß im Forstculturfache und allgemeine in der Obstbaumzucht;
2. eine kräftige Körperconstitution und ein Alter unter 40 Jahren, die Kenntniß der deutschen und slovenischen oder wenigstens einer der letzten verwandten Sprache.

Bewerbungsgesuche sind im vorgeschriebenen Dienstwege

bis 20. Februar 1870

bei dieser Statthaltereie einzubringen.

Triest, am 6. Jänner 1870.

Von der k. k. k. Statthaltereie.

(32b—2)

Nr. 332.

Kundmachung.

Von der k. k. Finanz-Direction in Laibach wird bekannt gemacht, daß

am 21. Februar 1870,

beim k. k. Verwaltungsamte des Staatsgutes Adelsberg die Veräußerung der zu diesem Gute gehörigen Waldung Golobiceou sammt Wiesen,

am 23. Februar 1870

aber die Bergwiese Skalni reber, Steuerbezirk Feistritz, an Ort und Stelle, eventuell beim Gemeindevorsteher Bač im öffentlichen Licitationswege und unter Zulassung schriftlicher Offerte stattfinden wird.

Das Nähere ist in Nr. 28 dieser Zeitung enthalten.

Laibach, am 5. Februar 1870.

k. k. Finanz-Direction.

(31—3)

Kundmachung.

Nr. 563.

Die Korrespondenzen, dann die Sendungen mit Wertheinschlüssen, das ist: mit Bargeld, Papiergeld, Werthpapieren, bis einschließlich 75 Gulden ö. W. von und an Militärs (Offiziere, Militärparteien, Mannschaft) und Militärbeamte der im Bezirke Cattaro konzentrirten Truppen (Personen des Heeres) werden bis auf weitere Bestimmung portofrei behandelt.

Für recommandirte Briefe wird jedoch die Recommandationsgebühr bei der Aufgabe eingehoben. Die an die Personen des Heeres im genannten Bezirke gerichteten Korrespondenzen und Werthsendungen müssen auf der Adresse mit der Bezeichnung der Militärbehörde oder des Truppenkörpers, welchem der Adressat angehört, wo möglich auch der Unterabtheilung versehen sein, und sind von den Postämtern des Bezirkes Cattaro den Adressaten gebührenfrei zu erfolgen.

Die von den Personen des Heeres im genannten Bezirke bei den k. k. Postämtern aufgegebenen Privatbriefe und Werthsendungen bis 75 Gulden müssen nicht nur mit dem Namen und Dienstcharakter des Versenders bezeichnet, sondern auch dienstlich gesammelt, der Stückzahl nach in das Dienstjournal eingetragen und von den Bevollmächtigten der betreffenden Abtheilung mit den Dienstbriefen dem Postamte übergeben werden.

Wenn derlei Sendungen von einer Abtheilung aufgegeben werden, die eine eigene Stampiglie führt, so müssen sie auch mit dieser versehen sein.

Die k. k. Postämter im Bezirke Cattaro haben so beschaffene und in diesem Wege ihnen zukommende Militärbriefe und Sendungen bis 75 Gulden mit dem Francostempel zu versehen, und haben nur solche Anspruch auf portofreie Behandlung.

Diese Portofreiheit bezieht sich auch auf Korrespondenzen und Werthsendungen von und an die

im Bezirke Cattaro befindlichen stabilen Militärbehörden.

Hievon wird das Publikum in Folge hohen Handelsministerial-Erlasses vom 5. l. M., Zahl 24600—2463 ex 1869 in die Kenntniß gesetzt.

Triest, den 22. Jänner 1870.

Die k. k. Post-Direction.

(48—1)

Kundmachung.

Von dem k. k. Oberlandesgerichte für Steiermark, Kärnten und Krain wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Resignation des Dr. Gregor Pojar auf das Notariatsbefugniß in Wippach mit hohem Justizministerial-Erlasse vom 17. Jänner 1870, Z. 559, angenommen wurde.

Graz, am 25. Jänner 1870.

(50—1)

Nr. 1514.

Kundmachung.

Bei dem Magistrate Laibach kommt für das Jahr 1870 die vom verstorbenen k. k. Oberstlieutenant Josef Sühnl errichtete Militär-Waisenstiftung mit 37 fl. 80 kr. zur Verleihung.

Auf diese Stiftung hat ein vom Militär abstammendes, vaterloses, armes Kind, es mag ehelich oder unehelich sein, Anspruch.

Bewerber um diese Stiftung haben ihre gehörig instruirten Gesuche

bis 3. März l. J.

bei diesem Magistrate zu überreichen.

Stadtmagistrat Laibach, am 7. Februar 1870.

Dr. Josef Suppan, Bürgermeister.

(47—2)

Nr. 1351.

Kundmachung.

Es wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Wählerliste für die Ergänzungswahlen der h. v. Gemeindevertretung für das Jahr 1870 zusammengestellt ist, und durch vier Wochen im magistratischen Expedite zur öffentlichen Einsicht aufliegen wird.

Gegen diese Wählerliste ist jeder Wahlberechtigte zur Reclamation wegen einer etwaigen Auslassung oder nicht gehörigen Einreihung eines Wählers u. dgl. berechtigt; doch muß diese in dem Termine von 8 Tagen, d. i.

bis 20. Februar l. J.

beim Magistrate mündlich oder schriftlich um so gewisser anhängig gemacht werden, als auf später überreichte Reclamationen keine Rücksicht mehr gelegt werden würde.

Dies wird den Hausbesitzern zur eigenen Wissenschaft, und damit sie die wahlberechtigten Bewohner ihres Hauses davon in Kenntniß setzen, bekannt gegeben.

Magistrat Laibach, am 11. Februar 1870.

Dr. Josef Suppan, Bürgermeister.

(43—3)

Nr. 108.

Kundmachung.

Mit Bezug auf die mittelst des Amtsblattes der „Laibacher Zeitung“ vom 12. Jänner d. J., Nr. 8, veröffentlichte diesämtliche Kundmachung vom 7. Jänner d. J., Nr. 15, werden die p. t. Einkommensteuerpflichtigen in Laibach nochmals aufgefordert, ihre vorschriftsmäßig verfaßten Einkommensteuer-Kassionen pro 1870 nunmehr längstens

bis 20. Februar 1870

hither zu überreichen, widrigens die Sammeligen sich die Folgen der §§ 32 und 33 des Einkommensteuergesetzes selbst zuzuschreiben haben werden.

Laibach, am 3. Februar 1870.

k. k. Steuer-Local-Commission.